



Statuten

Lacrosse Club Olten

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Name** Unter dem Namen „Lacrosse Club Olten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Olten.
- Art. 2
Dauer** Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 3
Zweck** Der LCO pflegt und koordiniert das Ausüben der Sportart Lacrosse. Der LCO bietet seinen Mitgliedern ein zeitgemässes Angebot zur Ausübung des Lacrossesports und fördert diesen in und um Olten sowie in der Schweiz. Die Freude am Sport sowie die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Art. 4
Neutralität** Der LCO ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Art. 5
Zugehörigkeit** Der LCO ist Mitglied der Verbände, welche sich dem Lacrossesport ebenfalls verschrieben haben und dessen Bestand fördern.
- Art. 6
Ethik** Der LCO setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- Art. 7
Vereinsjahr** Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Wo im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Wo im Text «schriftlich» verwendet wird gilt sowohl der Briefversand als auch E-Mail Nachrichten.



II Mitgliedschaft und Ernennungen

- Art. 8**
Kategorien
- Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 9**
Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.
- Art. 10**
Jugendmitglieder
- Jugendmitglieder sind alle natürlichen Personen bis in dem Jahr, vor welchem sie 16 Jahre alt werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 11**
Passivmitglieder
- Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen, sich aber für die Anliegen des Vereins interessieren. Sie bezahlen einen Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 12**
Ehrenmitglieder
- Als Ehrenmitglieder werden Personen oder Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Die Generalversammlung wählt sie auf Antrag des Vorstands oder von mindestens fünf Mitgliedern. Sie haben die selben Rechte und Pflichten inne wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Art. 13**
Eintritt
- Interessierte können dem Verein jederzeit durch Beitrittserklärung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Durch die Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten sowie die weiteren Reglemente des Vereins.
- Art. 14**
Beendigung / Austritt
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung und muss schriftlich erklärt werden. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Wo im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Wo im Text «schriftlich» verwendet wird gilt sowohl der Briefversand als auch E-Mail Nachrichten.



Art. 15
Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (insbesondere gemäss Artikel 17 hiernach) oder die Interessen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand suspendiert werden. Ebenfalls suspendiert werden können Mitglieder aus anderen wichtigen Gründen. Das suspendierte Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen.

Bei einem Rekurs durch das suspendierte Mitglied entscheidet die Generalversammlung abschliessend mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss des Mitglieds.

Art. 16
Rechte

Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Meisterschaftsbetrieb und weiteren Wettkämpfen, Anlässen.

Art. 17
Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie (bei aktiver Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb) allenfalls anfallende Lizenzgebühren zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, aktiv an der Erfüllung der anfallenden Aufgaben mitzuwirken. Der Vorstand regelt die Folgen sowie gegebenenfalls Konsequenzen bei ungenügender Mitwirkung in einem Reglement.



III Vereinsstruktur und Organe

Art. 18
Organe

Die Organe des LCO sind:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Art. 19
Ordentliche
Generalversammlung:
Termin

Die ordentliche Generalversammlung als oberstes Organ des LCO findet alljährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Art. 20
Generalversammlung:
Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.

Art. 21
Generalversammlung:
Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Abnahme der Jahresberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Entscheid über den Beitritt zu weiteren Verbänden und Organisationen
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Anträge, Mutationen, Fusionen, Auszeichnungen und Ehrungen
- Entlastung der Organe
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
- Entscheid bezüglich des weiteren Vorgehens mit suspendierten Mitgliedern

Art. 22
Generalversammlung:
Stimm- und
Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen. Die Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Wo im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Wo im Text «schriftlich» verwendet wird gilt sowohl der Briefversand als auch E-Mail Nachrichten.



- Art. 23**
**Generalversammlung:
Abstimmungen und
Wahlen**
- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- Die Versammlung beschliesst, soweit die Statuten kein anderes Quorum vorsehen, mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der President.
- Art. 24**
Versammlungsführung
- Die Versammlung wird vom President, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person führt Protokoll über die Beschlüsse sowie die wichtigsten Voten.
- Der Vorstand bestimmt einen Stimmenzähler zu Beginn der Versammlung.
- Art. 25**
**Geschäfte, Anträge aus
der Versammlung**
- Über nicht ordentlich traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Versammlungen bei welchen alle Mitglieder des Vereins anwesend sind (Universalversammlung).
- Art. 26**
**Ausserordentliche
Generalversammlung**
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. Sie hat innerhalb von 90 Tagen ab Eingang des Antrags stattzufinden. Es gelten im übrigen die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 27**
**Vereinsvorstand:
Führung / Vertretung**
- Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den LCO nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Der President hat den Vorsitz inne.
- Art. 28**
**Vereinsvorstand:
Zusammensetzung und
Konstituierung:**
- Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht jeweils aus mindestens folgenden Mitgliedern:
- President
 - Head of Men's Lacrosse / Vice President
 - Head of Women's Lacrosse / Vice President

Wo im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Wo im Text «schriftlich» verwendet wird gilt sowohl der Briefversand als auch E-Mail Nachrichten.



Art. 29

Vereinsvorstand: Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während laufender Amtszeit aus, kann eine Ersatzwahl durch die ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Art. 30

Vereinsvorstand: Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds (sofern vorhanden) und der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen, insbesondere dem Pflichtenheft und Weisungen)
- Überwachung der Ressortleiter
- Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte (Task Forces)
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Ein detaillierter Beschrieb der Vorstandsposten sowie der Ressortleiter bezüglich Funktion und Zusammenarbeit untereinander sowie Schnittstellen zu den Mitgliedern ist in Reglementen festzuhalten.

Art. 31

Vereinsvorstand: Abstimmungen

Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist mit dem einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Bei einer Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Presidents.



Art. 32

**Vereinsvorstand:
Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine physische Beratung vor Ort verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail, Instant Messaging und Videokonferenz/Telefonate) gültig. Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind aufzubewahren, mindestens in elektronischer Form.

Art. 33

Ressortleiter

Für folgende Aufgabenbereiche wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ressortleiter bestimmt. Die jeweiligen Aufgabenbereiche sind in einem Reglement zu regeln. Es sind dies namentlich:

- Financial Manager
- Gear Manager
- Merchandise Manager
- Youth Manager
- Referee's Manager
- Social Media and Web Manager
- Gameday Manager
- Event Manager
- Sponsoring and Fundraising Manager
- Weitere, vom Vorstand der Generalversammlung zur Wahl unterbreitete Ämter

Die Ressortleiter sind für die Erledigung der anfallenden Arbeiten verantwortlich und werden durch die Mitglieder unterstützt.

Art. 34

Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Vereinsvorstand die entsprechenden Spezialkommissionen (Task Forces) bilden.

Art. 35

Revisoren

Die Generalversammlung wählt drei Revisoren. Mindestens zwei der Revisoren überprüfen das Kassenwesen und führen auf die ordentliche Generalversammlung hin eine Revision durch. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung. Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Vereinsrechnung verlangen. Die Amtszeit eines Revisors beträgt mindestens ein Vereinsjahr und ist nicht beschränkt, die Wiederwahl ist möglich.



IV Mittel

Art. 36 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der LCO über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Sponsoring, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Eintrittsgelder

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten und werden jährlich erhoben. Gesuche um Aufschiebung oder Ratenzahlung sind direkt an den Kassier zu richten.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist hiermit explizit ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 39 Versicherungen

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.



V Vollzugsbestimmungen

- Art. 40
Vereinsauflösung** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten kann der Verein aufgelöst werden.
- Art. 41
Zuweisung Vermögen** Im Falle der Auflösung ist von dieser Generalversammlung mit relativem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – zu entscheiden. Das Vereinsvermögen ist einer Organisation, welche sich der Förderung des Lacrossesports verschrieben hat, zuzuweisen.
- Art. 42
Statutenrevision** Diese Statuten können ausschliesslich an der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 43
Genehmigung** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Juli 2018 gutgeheissen und treten nach Genehmigung in Kraft.

Lacrosse Club Olten

Olten, 3. Juli 2018

President
Anna Baschung



Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des LCO.

Die Gründungsversammlung vom 3. Juli 2018 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Juli 2018 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Juli 2018

Aktivmitglieder Fr. 250.-

Jugendmitglieder Fr. 70.—

Passivmitglieder Fr. 50.—

Gönnermitglieder Fr. 200.— (Mindestbeitrag)

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Anfallende Lizenzgebühren sind im Mitgliederbeitrag nicht enthalten. Diese sind von den Spielern zusätzlich zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Bei Eintritt im Verlauf des ersten Vereinshalbjahres ist der Mitgliederbeitrag für die zweite Jahreshälfte zu bezahlen (50% des Mitgliederbeitrages der jeweiligen Kategorie).